

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 32/2015
Datum RR-Sitzung: 14. Januar 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 487968
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verpflichtung der Restmittel des Investitionsspitzenfonds gemäss Art. 3 Investitionsfondsgesetz

1 Gegenstand

Im Hinblick auf die Auflösung des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen per 1. April 2015 sollen die noch verfügbaren Fondsmittel (Restmittel) für die Sicherung der Finanzierung der beiden Grossprojekte 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' und 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord' verpflichtet werden. Es handelt sich um zwei Grossprojekte, deren Finanzierung für den Kanton auch mit Bundesunterstützung eine grosse Herausforderung darstellt. Die massiven Verkehrsprobleme in den Regionen Burgdorf–Oberburg–Hasle und Aarwangen–Langenthal Nord sind seit langem bekannt und müssen in den nächsten Jahren zwingend gelöst werden. Die Strassenverkehrsverhältnisse im Raum Burgdorf und bei Aarwangen gehören zu den problematischsten im Kanton und deren Verbesserung wird nicht nur die Region entscheidend weiterbringen, sondern den ganzen Kanton.

Über die Verpflichtung der Fondsmittel entscheidet der Grosse Rat abschliessend.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG; BSG 621.2), Art. 1 und 3
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 und 49 ff.
- Strassennetzplan 2014–2029

3 Beiträge aus dem Investitionsspitzenfonds

Sämtliche Restmittel des Investitionsspitzenfonds, die nach der definitiven Abrechnung der bisher verpflichteten Mittel im Fonds verbleiben werden, werden im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a und b InvFG für die folgenden Grossprojekte verpflichtet:

- 'Verkehrssanierung Burgdorf–Oberburg–Hasle' (Projektierung und Realisierung)
- 'Verkehrssanierung Aarwangen–Langenthal Nord' (Projektierung und Realisierung)



4 Kreditart / Konto / Produktgruppe

Zwischen der Finanzverwaltung und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Tiefbauamt) werden die Restmittel aus dem Investitionsspitzenfonds wie folgt intern verrechnet:

Konto

24672 399100	Finanzverwaltung Belastung Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
4960 499100	Tiefbauamt Gutschrift Übertrag zugunsten Laufende Rechnung aus Fonds
4960 332000	Tiefbauamt Ausserordentliche Abschreibung

Die Rechnungsjahre mit den dazugehörenden Beträgen werden im gesamtstaatlichen Prozess der Finanzplanung konkretisiert.

5 Befristung

Für die Verkehrssanierungsprojekte Burgdorf–Oberburg–Hasle und/oder Aarwangen–Langenthal Nord müssen bis spätestens 2022 die erforderlichen Projektierungs- und Realisierungskredite bewilligt sein, damit die verpflichteten Restmittel des Investitionsspitzenfonds für deren Finanzierung verwendet werden können.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat